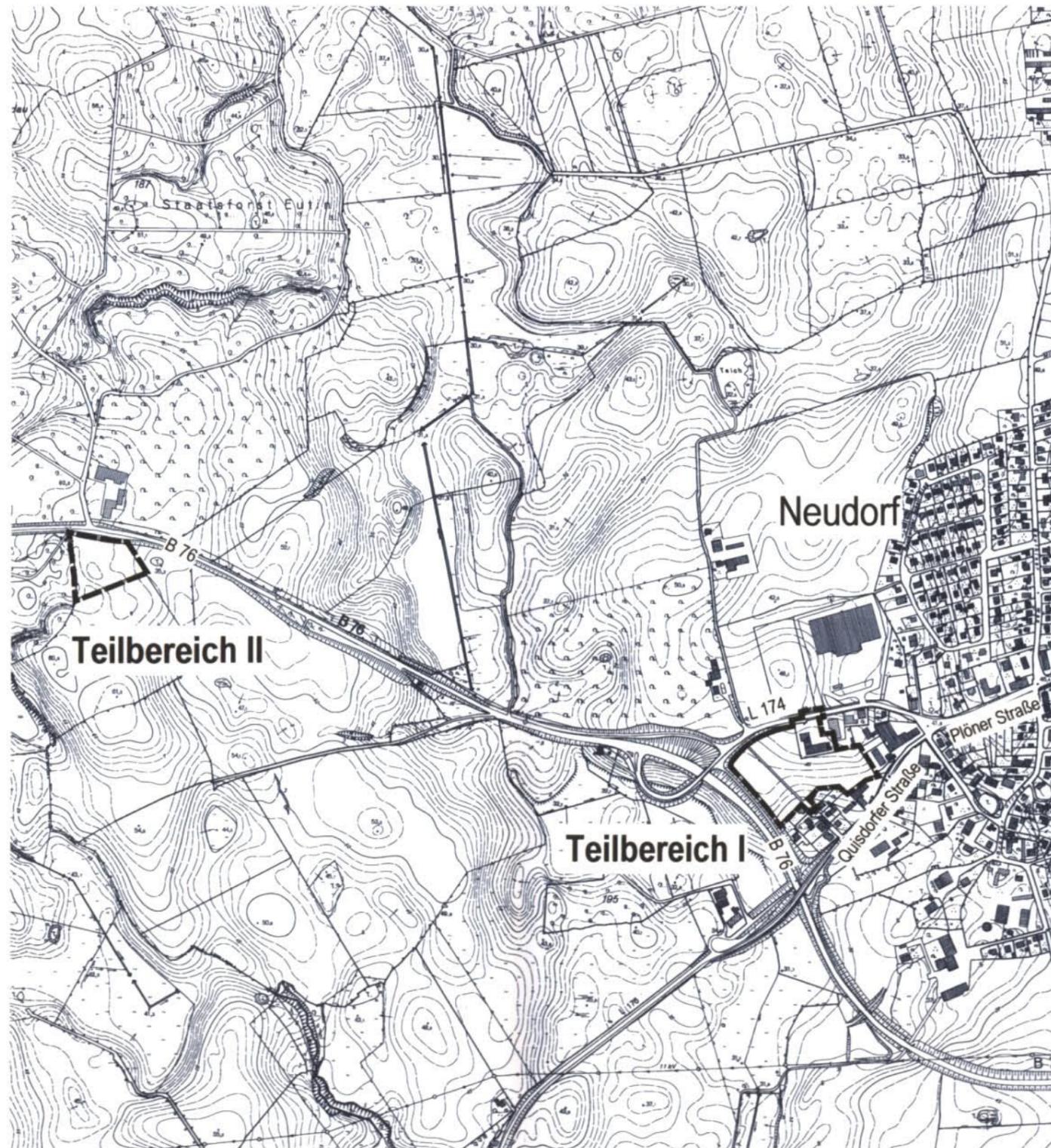


Teil A: Planzeichnung M 1: 6.000



Planzeichenerklärung

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990

1. Festsetzungen



Grenzen der räumlichen Geltungsbereiche der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 82 (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Teil B: Text

Die im Teil A: Planzeichnung gekennzeichneten Bereiche des Bebauungsplanes Nr. 82 werden aufgehoben.

planung: **blanck.**

architektur stadtplanung landespflege verkehrswesen
regionalentwicklung umweltschutz
Friedrichstraße 10a, D-23701 Eutin
Tel. 04521-798811, Fax. 04521-798810
email: eutin@planung-blanck.de

Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (vom 21.12.2006) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 01.07.2009 folgende Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 82 der Stadt Eutin für ein Gebiet zwischen der Plöner Landstraße, dem Kösliner Weg und der Bundesstraße 76 (Mostereikoppel) sowie seiner Ausgleichsfläche westlich von Neudorf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt vom 05.03.2009. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 20.03.2009 im Internet. Auf die Bereitstellung im Internet unter www.eutin.de wurde am 19.03.2009 durch Abdruck im „Ostholsteiner Anzeiger“ hingewiesen.
2. Auf Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt vom 05.03.2009 wurde nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i.V. mit § 3 Abs. 1 BauGB am 02.02.2009 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat am 05.03.2009 den Entwurf der Aufhebung des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf der Aufhebung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 31.03.2009 bis zum 30.04.2009 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 20.03.2009 durch Bereitstellung im Internet ortsüblich bekanntgemacht. Auf die Bereitstellung im Internet unter www.eutin.de wurde am 19.03.2009 durch Abdruck im „Ostholsteiner Anzeiger“ hingewiesen.
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 19.03.2009 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Eutin, 22.07.2009



(Schulz)
- Bürgermeister -

7. Die Stadtvertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 01.07.2009 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
8. Die Stadtvertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 01.07.2009 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Eutin, 22.07.2009



(Schulz)
- Bürgermeister -

9. Ausfertigung: Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird, hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eutin, 22.07.2009



(Schulz)
- Bürgermeister -

10. Der Hinweis auf die Bereitstellung der Bekanntmachung der Satzung im Internet unter www.eutin.de wurde am 29.07.2009 durch Abdruck im „Ostholsteiner Anzeiger“ ortsüblich bekannt gemacht. Der Beschluss der Stadtvertretung und die Stelle, bei der der Plan mir Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurde am 30.07.2009 im Internet unter www.eutin.de bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 31.07.2009 in Kraft getreten.

Eutin, 31.07.2009



(Schulz)
- Bürgermeister -

Satzung der Stadt Eutin über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 82

für ein Gebiet zwischen der Plöner Landstraße, dem Kösliner Weg und der Bundesstraße 76 (Mostereikoppel) sowie seiner Ausgleichsfläche westlich von Neudorf.